Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR**, **Linie 3**, mit der **Bahn**, **Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 2 15. Januar 2024 52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Einladung zur 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2024	7
2.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	8
3.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte	9

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230 **Internet:** www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Donnerstag, 18.01.2024 um 15 Uhr im Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing (Raum: Bogenberg)

stattfindenden 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2023 ein. Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Verbandsversammlung vom 05.12.2023
- 3. Bericht der Geschäftsleitung
- 4. Mitteilungen

Markus Pannermayr Verbandsvorsitzender

und Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Gemeinde: Straßkirchen Gemarkung: Paitzkofen Fl.Nr.: 957

Bauvorhaben: 02.60 / Errichtung von 2 Seigen (vertiefte Mulden) als Nist- und Brutfläche für den Kiebitz

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Abgrabungsgenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 10.01.2024 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! N\u00e4here Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpr\u00e4senz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 10.01.2024 Landratsamt Straubing-Bogen

Edmaier

Verwaltungssachbearbeiterin

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3402002756 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 15.01.2024

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser Privatkunden-Abteilungsleiterin